

GV Hohwacht

Sitzung vom 14.11.2006
in Hohwacht, Lesehalle

Seite 1

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 3 bis 9
Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.44 Uhr

(Unterschriften)

Anwesend:

Gesetzl. Mitgliederzahl: 11

a) stimmberechtigt:

1. Bürgermeister Matthias Potrafky	13.
2. Werner Bögner	14.
3. Philipp Brandt (bis 21.25)	15.
4. Guido Brotz	16.
5. Wolfgang Bünjer	17.
6. Wolfgang Rathje	18.
7. Karin Schöning	19.
8.	20.
9.	b) nicht stimmberechtigt
10.	1. Herr Nehling, / Amt Lütjenburg-Land
11.	2. Herr Preuss/ Gemeinde Hohwacht
12.	3. 7 Zuhörer
	4.

Es fehlten:

a) entschuldigt:	Grund:	b) unentschuldigt:
1. Thorsten Anton		1. Ralf Hasenberg
2. Eckard Petersen		2.
3. Klaus-Dieter Dehn		3.
4.		4.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 2.11.2006 auf Dienstag, den 14.11.2006 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsmäßige Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war - nach Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlußfähig.

Tagesordnung:

1. Anerkennung der Niederschrift über die letzte Sitzung (31.8.2006)
2. Änderung der Straßenreinigungssatzung
3. Widmung von Straßenflächen
4. Verwaltungsstrukturreform
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes

Nicht öffentlich:

7. Bauangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

**Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.
Zu dem Punkt 7 + 8 war die Öffentlichkeit ausgeschlossen.**

1. Anerkennung der Niederschrift über die letzte Sitzung (31.8.2006)

Die Niederschrift vom 31.8.2006 wird anerkannt.

- 7 dafür -

2. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Bürgermeister Potrafky erläutert die vorgesehenen Änderungen im Straßenverzeichnis. Die Angelegenheit ist bereits ausführlich im Bau- und Wegeausschuss beraten worden. Herr Bögner gibt weitere Erläuterungen.

Frau Baumgart wird Gelegenheit zu einer Wortmeldung gegeben. Sie weist auf eine alte Absprache ihres Vaters mit einem Bürgermeister der Gemeinde Hohwacht dahingehend hin, dass dieser versprochen haben soll, dass in ihrem Bereich vor ihrem Grundstück keinerlei Straßen- und Wegereinigung erfolgen muss. Bürgermeister Potrafky weist auf Änderungen in den Vorschriften hin und sieht die Gemeinde nicht an die alten, eventuellen Zusagen gebunden.

Bürgermeister Potrafky weist weiter darauf hin, dass durch die Änderung des Straßenverzeichnisses der Weg zwischen der Straße An den Tannen zum Rögenkamp nicht mehr von den Anliegern geräumt werden muss.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohwacht hinsichtlich des Straßenverzeichnisses. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift.

- 6 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung -

3. Widmung von Straßenflächen

Hierzu ist eine Vorlage zugegangen, die im Bau- und Wegeausschuss beraten worden ist.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Flurstücke 51/3, 50/16, 7/3, 7/5, 8/3, 8/5, 9/10, 10/9, 10/13, 11/12, 10/15, 11/14, 11/16, 11/18, 12/16, 12/18, 12/20, 12/22, 12/24 und 12/26 der Flur 3, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, An den Tannen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
2. die Flurstücke 11/29, 10/31, 11/30, 10/29, 9/22, 10/28, 9/23, 9/24, 7/13, 9/25, 9/26 und 7/12 der Flur 3, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Rögenkamp 2. Bauabschnitt gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
3. die Flurstücke 42/6, 1/12, 40/3, 40/6, 39/22, 12/55, 39/14, 36/8, 39/18, 39/17, 36/7, 36/18, 42/11, 42/12 tlw., 39/21 und 39/27 der Flur 3, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Schöne Aussicht gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.

4. die Flurstücke 84/36 und 84/34 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Waldstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
5. das Flurstück 97/98 der Flur 1 Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Kiebitzweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
6. das Flurstück 97/97 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Fasanenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
7. das Flurstück 97/96 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Finkenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
8. die Flurstücke 97/114, 16/27, 97/113 und 97/112 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Lerchensang gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
9. das Flurstück 97/140 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Meisenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
10. die Flurstücke 16/85 tlw. und 16/80 tlw. der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Kiefernweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
11. die Flurstücke 16/45, 16/44, 16/43, 16/93 tlw. 16/73 tlw. 16/74 und 177/84 tlw. der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Verlängerung der Seestraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird von der Abzweigung Seestraße bis nach der Abzweigung Dünenweg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft. Nach der Abzweigung Dünenweg bis zur Strandpromenade wird die Wegefläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße für den Fußgänger- und Radverkehr eingestuft.
12. die Flurstücke 177/86, 177/81 und 177/41 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Dünenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.

13. das Flurstück 68/375 tlw. der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Ostpreußenstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
14. die Flurstücke 68/375 tlw. und 66/13 tlw. der Flur 1, , Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Sanddornweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Ein Teilstück des Flurstückes 68/375 von der Ostpreußenstraße bis zur Schlesienstraße wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft. Das andere Teilstück des Flurstückes 68/375 sowie ein Teilstück des Flurstückes 66/13 vom Berliner Platz bis zur Schlesienstraße wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße für den Fußgänger – und Radverkehr eingestuft.
15. die Flurstücke 68/469, 68/218, 68/417 und 68/482 tlw. der Flur 1 , Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Am Kurpark gemäß § 6 des Straßen- und Wege-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4b des StrWG als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße für den Fußgängerverkehr, eingestuft.
16. die Flurstücke 68/482 tlw., 68/440, 68/216, 68/410, 68/451 und 68/441 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Schlesienstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
17. die Flurstücke 68/482 tlw. und 68/463 der Flur 1, Gemarkung Hassberg-Hohwacht, Pommernstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
18. das Flurstück 68/482 tlw. der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Ringstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
19. das Flurstück 68/69 der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Bickbeerenbrook gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
20. das Flurstück 68/68 der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Strandweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
21. die Flurstücke 68/309, 68/308, 68/306, 68/482 tlw. 68/486 tlw. der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Möwenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.

1. das Flurstück 68/165 der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Nixenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
2. die Flurstücke 68/167 und 68/125 der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Schwalbenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
3. die Flurstücke 68/156, 68/154, 68/159 und 68/168 der Flur 1, Gemarkung Hohwacht, Neptunweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
4. die Flurstücke 58, 59, 17/4 und 57/1 tlw. der Flur 4, Gemarkung Hohwacht, Im Wiesengrund gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
5. die Flurstücke 51/9, 63 tlw. und 23/31 der Flur 4, Gemarkung Hohwacht, Eckrehm gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
6. die Flurstücke 62/1 und 65/14 der Flur 4, Gemarkung Hohwacht, Am Brackstock gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
7. die Flurstücke 39 und 40 der Flur 4, Gemarkung Hohwacht, Kreisel Strandstraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft.
8. die Flurstücke 42/9 und 40/1 der Flur 3, Gemarkung Hassberg-Hohwacht – Weg von der K 45 nach Hassberg – gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3b des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Gemeindeverbindungsstraße, eingestuft.
9. die Flurstücke 34/36, 67/1, 66/16, 40/36, 28/3, 37/2 und 55/1 der Flur 1 Gemarkung Schmiedendorf – Weg von der B 202 bis zur Gemeindegrenze Blekendorf - gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Wegefläche wird von der B 202 bis zum Ende der Bebauung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a des StrWG als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße, eingestuft. Danach wird sie bis zur Gemeindegrenze Blekendorf nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b des StrWG als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft.

Einige Straßenflächen stehen nicht im Eigentum der Gemeinde und können daher auch nicht öffentlich gewidmet werden.

Die Gemeindevertretung beschließt, dass alle betroffenen Eigentümer angeschrieben und gefragt werden, ob sie ihr Eigentum auf die Gemeinde übertragen wollen oder ob sie einer Widmung zustimmen würden.

- 7 dafür -

4. Verwaltungsstrukturreform

Hierzu sind ein Beschlussvorschlag und der Vertragsentwurf für einen Vertrag mit der Stadt Lütjenburg als Vorlage zugegangen. Bürgermeister Potrafky gibt ausführliche Erläuterungen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Stadt Lütjenburg zum Amt Lütjenburg-Land zum 1. Januar 2008 zu. Der neue Name des Amtes soll „Amt Lütjenburg“ lauten. Gegen den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages bestehen keine Bedenken.

- 7 dafür -

5. Einwohnerfragestunde

Herr Naujokat fragt an zur Kanalfilmung in der Straße An den Tannen. Bürgermeister Potrafky weist darauf hin, dass die Firma für die Stadt tätig war. Besondere Informationen über Probleme an den Schmutzwasserleitungen in der Straße liegen nicht vor.

6. Verschiedenes

1. Bürgermeister Potrafky berichtet, dass verstärkt Ratten im Schmutzwasserkanal in Alt-Hohwacht aufgetaucht sind und schlägt vor, eine Rattenbekämpfungswoche durchzuführen. Es besteht Einvernehmen, dass das Amt gebeten werden soll, für den Ortsteil Hohwacht eine Rattenbekämpfungswoche anzuordnen.
2. Bürgermeister Potrafky trägt vor, dass in der Seestraße in Höhe des Supermarktes der Poller umgefahren worden ist und dadurch ein Ölschaden verursacht wurde. Er schlägt vor, im Winterhalbjahr hinter dem Poller einen Findling anzuordnen. Hierzu erfolgt eine ausführliche Aussprache.
3. Bürgermeister Potrafky berichtet über ein Gespräch vom heutigen Tage beim Kreis wegen der Beseitigung von Treibsel.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen. Fortsetzung der Niederschrift auf gesondertem Blatt.

Protokollführer: